OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601635/16/Bi

Datum:
Linz, 11. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau S P, vertreten durch RA Dr. J P, vom 8. November 2016 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 12. Oktober 2016, BHBRVERK-2016-320002/19-Wid, wegen Übertretungen der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. Dezember 2016

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II.
Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin Beträge von 1) 240 Euro, 2) 50 Euro und 3) 40 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafen, als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist hinsichtlich Punkt 3) gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG nicht zulässig; im Übrigen ist gegen dieses Erkenntnis gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über die Beschuldigte wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 5 Abs. 1 iVm 99 Abs. 1a StVO 1960, 2) §§ 4 Abs. 1 lit. c iVm 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 und 3) §§ 4 Abs. 5 iVm 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 Geldstrafen von 1) 1200 Euro, 2) 250 Euro und 3) 200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 10 Tagen, 2) und 3) jeweils 2 Tagen verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs. 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 165 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe den Pkw x am 29. Juli 2016 um 3.00 Uhr im Gemeindegebiet Schalchen unmittelbar nach dem Objekt B in Fahrtrichtung Uttendorf gelenkt
1) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, da ein am 29. Juli 2016 um 9.22 Uhr durchgeführter Alkotest einen Messwert von 0,30 mg/l Atemluft-alkoholkonzentration ergeben habe. Auf den Lenk- bzw Unfallzeitpunkt zurück-gerechnet ergebe sich eine Blutalkoholkonzentration von zumindest 1,2 %o.
2) und sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Feststellung des Sachverhalts nicht mitgewirkt, da sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.
3) und sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte laut Rückschein am 14. Oktober 2016.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungs-gericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 15. Dezember 2016 wurde in Verbindung mit dem Verfahren LVwG-650761 eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf, ihres Rechtsvertreters RA Dr. J P und der Zeugen C P (P), E B (B), Meldungslegerin RI C S (Ml) und Insp B S (Insp S) durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, zwar sei richtig, dass sie im Zuge des Einschreitens der Polizeibeamten der PI Mattighofen gegen 9.00 Uhr des Vorfallstages den Nachtrunk nicht angegeben habe, das habe sie in der Vorstellung vom 25. August 2016 begründet. Die belangte Behörde, die ausgeführt habe, ihre Mutter habe nur gesehen, dass sie eine Flasche Bier

geöffnet habe, übersehe, dass dadurch ihre Aussage zum Nachtrunk umso glaubwürdiger sei, weil damit feststehe, dass sie sich mit den Zeugen nicht abgesprochen habe. Die Nachtrunkangabe in Form eines halben Liters Bier sei ganz konkret und sie habe nicht versucht, mit der Angabe einer höheren Nachtrunkmenge dem Vorwurf des alkoholisierten Lenkens ihres Pkw zu entgehen. Es komme nicht primär darauf an, wann der Nachtrunk angegeben werde, sondern ob er tatsächlich stattgefunden habe. Ziehe man den Konsum einer Halben Bier mit 0,3 %o ab, ergebe sich für den Lenkzeitpunkt ein Atemluftwert von 0,45 mg/l und damit eine Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO 1960. Da sie Ersttäterin und völlig unbescholten sei, führe die nach § 26 Abs. 1 FSG infolge Verschuldens eines Verkehrsunfalls zu einer Mindestentziehungsdauer von drei Monaten und zur Anordnung eines Verkehrscoachings anstatt einer Nachschulung.
Zu Punkt 2) sei zu sagen, dass die belangte Behörde die Alkoholisierung durch Rückrechnung über 6,5 Stunden festgestellt habe. Sie habe sich auch nicht versteckt, sondern sei normal arbeiten gegangen und habe zur Wahrheitsfindung beigetragen, indem sie den Alkotest auf Aufforderung abgelegt habe.
Zu Punkt 3) sei zu sagen, dass am Vermögen des Landwirts Baumgarten 1 in Schalchen kein Vermögensschaden eingetreten sei. Sie habe den Pkw neben der Straße in der Wiese abgestellt, wodurch ebenfalls kein Schaden eingetreten sei. Der einzige Schaden sei an ihrem Pkw eingetreten, daher sei kein Identitätsaustausch mit einem „geschädigten Dritten" notwendig gewesen und auch keine Verständigung der Polizei. Beim Baum sei die Rinde im Ausmaß weniger Quadratzentimeter abgeschürft gewesen, was weder dessen Wert noch seinen weiteren Wuchs gemindert habe. Beim Wert vor und nach dem Unfall komme man auf keine Differenz, weswegen kein „Sachschaden" iSd § 1293 1. Satz ABGB vorliege. Selbst bei Annahme einer Übertretung nach § 99 Abs. 1a StVO reiche eine fünfmonatige Entzugsdauer, da sie an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt habe. Allenfalls lägen bei den Delikten nach § 4 StVO die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe bzw eine Ermahnung vor.
Beantragt wird die Bemessung der Entziehungsdauer mit drei Monaten und Anordnung eines Verkehrscoachings statt der Nachschulung; im Punkt 1) möge die Geldstrafe auf 800 Euro wegen Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO verhängt und das Verwaltungsstrafverfahren in den Punkten 2) und 3) eingestellt werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und ihr Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und die oben genannten Personen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB (die Eltern der Bf nach Hinweis auf ihr Entschlagungsrecht und ihrer Erklärung, sie wollten aussagen) einvernommen wurden. Weiters wurden die Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die am 29. Juli 2016 gültige Eichung des bei der

Amtshandlung verwendeten Atemluftalkoholuntersuchungsgerätes mit der IdentifikationsNr. ARDC-0064 und die Überprüfungsberichte des Herstellers vom 16. Februar 2016 und vom 5. September 2016 eingeholt und Parteiengehör gewahrt.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Die Bf lenkte am 29. Juli 2016 gegen 3.00 Uhr den (neben dem Zeugen B auch) auf sie zugelassenen Pkw x im Gemeindegebiet Schalchen in Richtung Uttendorf und kam auf der nassen Fahrbahn kurz nach der Liegenschaft B ins Schleudern, wobei sie gegen einen Baum stieß und der Pkw mit Totalschaden in der Wiese zum Stehen kam. Sie verständigte telefonisch ihre Eltern, die zur Unfallstelle kamen und den Schaden besichtigten. Die Bf bestätigte in der Verhandlung, sie habe im Licht ihres Handys auch die Abschürfung der Rinde des Baumes wahrgenommen. Sie fuhr mit ihren Eltern heim, nachdem ihr Vater, der Zeuge B, die Kennzeichen des Pkw abmontiert hatte. Vereinbart war, dass dieser sich um die Abschleppung des Pkw kümmern werde. Am nächsten Morgen organisierte er einen Abschleppwagen und fuhr zur Unfallstelle, nachdem die Bf von einer Freundin zur Arbeit nach Munderfing mitgenommen worden war.

Die Ml und die Zeugin Insp S fanden im Zuge einer Streifenfahrt gegen 8.00 Uhr den beschädigten Pkw ohne Kennzeichen an der Unfallstelle vor und stellten fest, dass auch bei der PI Mattighofen nichts über einen Unfall bekannt war. Der beschädigte Baum wurde ebenso vorgefunden wie im dortigen Bereich herumliegende Fahrzeugteile und alles fotografiert. Über die Begutachtungsplakette wurden die Bf und der Zeuge B als Zulassungsbesitzer eruiert. Auf dem Weg Richtung Mattighofen kamen ihnen ein Pkw mit dem Zeugen B und der Abschleppwagen entgegen, wobei sich herausstellte, dass der Zeuge B beabsichtigte, das Unfallfahrzeug abzuschleppen. Beim Gespräch an der Unfallstelle teilte er den Beamtinnen mit, dass seine Tochter in der Nacht diesen Unfall gehabt habe und jetzt in der Arbeit sei; Alkohol sei nicht im Spiel gewesen, sondern sie sei wegen Regens ins Schleudern gekommen. Auf die Frage, warum er die Kennzeichen abmontiert habe, gab er an, das habe er bei Unfallfahrzeugen so gesehen. Der Totalschaden des Pkw war offensichtlich.

Die Ml und Insp S fuhren, nachdem sie ihr ihr Erscheinen angekündigt hatten, zur Bf in die Arbeit zur Firma „WP" nach Munderfing, wo sie das Polizeifahrzeug auf dem Firmenparkplatz – laut Insp S nachgemessene fast 30 m vom dortigen Eingang entfernt – abstellten. Dort fand auch die Amtshandlung samt Alkomattest statt. Beide Zeuginnen schlossen in der Verhandlung übereinstimmend aus, dass jemand dabei mitgehört hätte, zumal ja auch noch der Motor des Polizeifahrzeuges gelaufen sei. Die Bf erklärte den Beamtinnen gegenüber, sie sei bei einer Party in Uttendorf gewesen und habe um 3.00 Uhr den Unfall gehabt. Der um 9.07 Uhr durchgeführte Alkoholvortest ergab 0,32 mg/l AAG; die daraufhin mit dem zuletzt am 12. Februar 2015 mit Nacheichfrist

bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß geeichten Alkomaten Dräger Alcotest 7110 MK III A, IdentifikationsNr. ARDC-0064, durchgeführte Atemluftalkohol-untersuchung ergab um 9.22 Uhr und 9.23 Uhr jeweils einen Wert von 0,30 mg/l AAG, wobei das Gerät laut den vorgelegten Überprüfungsberichten technisch für in Ordnung befunden worden war, sodass die Werte heranzuziehen sind.

Da die Bf der Ml gegenüber auf die Frage nach ihrem letzten Alkoholkonsum angegeben hatte, sie habe um ca. 3.00 Uhr 2 Bier getrunken, und die Alkomatwerte damit nicht übereinstimmen konnten, wurde ihr das von der Ml ausdrücklich mitgeteilt. Die Ml konnte nicht mehr sagen, ob sie die Bf ausdrücklich auf die Wichtigkeit dieser Aussage hingewiesen habe. Laut Insp S sei bei der Amtshandlung selbst konkret von einer Rückrechnung keine Rede gewesen. Beide Zeuginnen bestätigten in der Verhandlung, die Bf sei mehrmals wegen eines Nachtrunks gefragt worden, insbesondere ob sie sicher sei, dass sie nur 2 Bier getrunken habe, und sie habe gesagt, sie habe nachher keinen Alkohol mehr getrunken. Sie wusste definitiv vom beschädigten Baum und gab an, sie sei ins Schleudern gekommen und am Baum angefahren. Als die Beamtinnen sie darauf aufmerksam machten, dass der Baum beschädigt sei und sie das hätte melden müssen, erklärte die Bf, ihr Vater habe das Ganze geregelt.

Die Bf machte erstmals in der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 25. August 2016 geltend, dass sie gegen 4.00 Uhr zu Hause einen halben Liter Bier getrunken habe. Auf die Frage, warum sie das nicht schon bei der Amtshandlung gesagt habe, gab sie in der Verhandlung an, die Amtshandlung habe vor dem Firmengebäude beim Haupteingang stattgefunden und sie habe gesehen, dass mehrere Leute geschaut hätten und das sei für sie peinlich gewesen, weil das innerhalb kürzester Zeit in der ganzen Firma bekannt gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr „einfach nicht bewusst" gewesen, dass es wichtig gewesen wäre zu sagen, dass sie auch nachher noch Alkohol getrunken habe und daher habe sie die Frage der Beamtinnen nach einem Nachtrunk verneint. Über eine Rückrechnung auf die Unfallzeit sei nicht gesprochen worden – das wurde von Insp S bestätigt.

Zum Nachtrunk führte die Bf in der Verhandlung aus, ihre Eltern und sie seien froh gewesen, dass ihr beim Unfall nichts passiert sei. Ihr Vater sei, nachdem sie heimgekommen seien, schlafen gegangen, und sie sei mit ihrer Mutter, der Zeugin P, noch in der Küche gesessen. Sie habe im Kühlschrank eine Flasche Bier vorgefunden und diese ausgetrunken.
Die Zeugin P bestätigte, sie habe gesehen, dass die Bf die Flasche Bier aufgemacht und daraus getrunken habe, dann sei sie schlafen gegangen. Da sie am Morgen die leere Flasche stehen gesehen habe, sei sie davon ausgegangen, dass die Bf sie ausgetrunken habe. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass die Bf das nicht tun hätte sollen.

Der Zeuge B gab an, die Zeugin P und er hätten die Tochter nach ihrem Anruf von der Unfallstelle abgeholt. Sie sei ihm in keiner Weise alkoholisiert vorgekommen, habe aber erkennbar einen „Schock" gehabt. Über den Unfallhergang oder den Grund des offensichtlichen Totalschadens des Pkw sei nicht gesprochen worden; sie seien froh gewesen, dass der Bf nichts passiert sei. Er habe ihr zugesagt, sich um das Abschleppen zu kümmern, und habe sofort die Kennzeichentafeln abmontiert, aber nie die Absicht gehabt etwas zu vertuschen. Erst am nächsten Morgen habe er von den Polizistinnen erfahren, dass die Bf an einen Baum angefahren sei. Er habe dann selbst nachgeschaut und gesehen, dass die Rinde etwas abgeschürft gewesen sei; er habe gegen Mittag bei einem nahegelegenen Bauernhaus versucht, jemanden zu erreichen, aber es sei niemand da gewesen. Über einen Nachtrunk sei nie gesprochen worden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt in freier Beweiswürdigung zur Ansicht, dass der Bf schon nach dem Unfall, der sich ca um 3.00 Uhr des 29. Juli 2016 ereignet hat, bewusst war, dass sie an einen Baum angefahren ist und sie hat selbst zugestanden, im Licht eines Handys die abgeschürfte Rinde gesehen zu haben. Sie hat außerdem selbst angegeben, sie habe zuletzt bis 3.00 Uhr 2 Bier getrunken. Der erstmals im Schriftsatz ihres Rechtsvertreters vom 25. August 2016, also fast einen Monat nach dem Unfall, angegebene Nachtrunk von einer Flasche Bier um etwa 4.00 Uhr ist nicht objektivierbar; die Aussage der Zeugin P, die einen Schluck der Bf aus der aus dem Kühlschrank geholten Flasche und am Morgen die leere Flasche wahrgenommen haben will, deckt diese Aussage letztlich auch nicht.

Die Begründung der Bf, warum sie den nunmehr behaupteten Nachtrunk nicht sofort bei Mitteilung des Alkomatwertes von 0,30 mg/l AAG um 9.23 Uhr des 29. Juli 2016 den Polizistinnen gegenüber angegeben hat, vermag in keiner Weise zu überzeugen. Zunächst wurde ausgeführt, sie habe die Amtshandlung so rasch wie möglich hinter sich bringen wollen, weil sie vor dem Firmengebäude stattgefunden habe und Leute geschaut hätten, was ihr peinlich gewesen sei. Das ist nachvollziehbar, wenngleich die Amtshandlung bei sofortiger Angabe eines Nachtrunkes sicher nicht länger gedauert hätte. Tatsache ist, dass zwar der Alkotest mit dem im Kofferraum des Polizeifahrzeuges befindlichen Alkomat durchgeführt wurde, dh vom Gebäude aus bestimmt zu sehen war, jedoch hat sich laut glaubwürdigen Aussagen beider Polizeibeamtinnen niemand in einer solchen Nähe aufgehalten, dass ein Mithören möglich gewesen wäre. Das Ergebnis des Alkomattests war demnach ebenso wenig für andere wahrnehmbar wie es die Mitteilung eines Nachtrunks gewesen wäre.
Die Bf hat in der Verhandlung ausgesagt, es sei ihr bei der Amtshandlung nicht bewusst gewesen, dass es wichtig sei, einen Nachtrunk zu erwähnen, obwohl sie selbst bestätigt hat, nach ihrem genauen Alkoholkonsum gefragt worden zu sein und einen Nachtrunk verneint zu haben. Die beiden Beamtinnen haben glaubhaft bestätigt, die Bf mehrmals gefragt und darauf hingewiesen zu haben, dass die

von ihr angegebenen zwei Bier von 3.00 Uhr nicht mit dem Atemalkoholwert von 0,3 mg/l um 9.23 Uhr übereinstimmen würden, obwohl nicht von einer konkreten Rückrechnung die Rede war. Dass ein Atemalkoholwert von 0,30 mg/l, das entspricht 0,6 %o Blutalkoholgehalt, sechseinhalb Stunden nach einen Unfall nicht mit den vor dem Unfall getrunkenen 2 Halben Bier übereinstimmen kann, war der Bf mangels Wissen über Berechnungsgrundlagen möglicherweise tatsächlich nicht bewusst. Bewusst werden hätte ihr aber sofort müssen, dass im Fall eines tatsächlich erfolgten Nachtrunkes auch noch der angeblich nach dem Unfall getrunkene Alkohol Teil des Wertes von 0,30 mg/l ist, und dieser Atemalkoholwert ihren Zustand zum Unfallzeitpunkt nicht wiederspiegelt. Es mag durchaus sein, dass sie nicht stolz darauf war, auch nach dem Unfall noch Alkohol getrunken zu haben, jedoch muss für eine 22jährige Inhaberin einer Lenkberechtigung seit vier Jahren klar sein, dass die sofortige Angabe eines Nachtrunks wichtig ist, auch wenn sie nicht ausdrücklich von den Beamtinnen darauf hingewiesen wird. Die Wichtigkeit dieser Angaben musste ihr schon aufgrund der mehrmaligen Befragung und dem ausdrücklichen Hinweis der Polizeibeamtinnen, dass der Atemalkoholwert von 9.23 Uhr nicht mit der angegebenen konsumierten Alkoholmenge übereinstimmen kann, bewusst werden. Allein aufgrund der Aussage der Zeugin P ist ein behaupteter Nachtrunk von einem halben Liter Bier nach dem Unfall nicht objektivierbar.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung war aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ein – in keiner Weise objektivierbarer – Nachtrunk nicht zu berücksichtigen, weshalb der um 9.23 Uhr erzielte Atemluftalkoholwert von 0,3 mg/l, rückgerechnet auf die Unfallzeit 3.00 Uhr heranzuziehen ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
Gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2%o oder mehr, aber weniger als 1,6%o oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Das bei der Atemluftalkoholmessung verwendete Untersuchungsgerät Dräger Alcotest 7110 MK III A, Id.Nr. ARDC-0064, war am 29. Juli 2016 ordnungsgemäß geeicht und technisch in Ordnung, wie sich aus den Überprüfungsberichten vom 16. Februar 2016 und vom 5. September 2016 ersehen lässt.

Ausgehend vom von der Bf um 9.23 Uhr des 29. Juli 2016 erzielten Atemalkoholwert von 0,3 mg/l, der einem Blutalkoholwert von 0,6 ‰ entspricht, ergibt sich unter Rückrechnung auf die Unfallzeit 3.00 Uhr – das sind ca 6,5 Stunden – unter Zugrundelegung eines stündlichen Abbauwertes von 0,1 ‰ ein Blutalkoholwert von jedenfalls über 1,2 ‰ Blutalkoholgehalt (0,6 + 0,65 = 1,25 ‰).

Im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes ist dem Umstand Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat, wobei in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes davon auszugehen ist, dass auf eine allfällige Alkoholaufnahme nach dem Lenken bei erster sich bietender Gelegenheit - von sich aus - hingewiesen wird. Weiters entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des solcherart konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat (vgl E 18.11.2011, 2010/02/0219; 28.5.2013, 2011/02/0038; uva).

Die Bf wurde von den beiden Polizeibeamtinnen mehrmals nach einem Alkoholkonsum gefragt und auch darauf hingewiesen, dass ihre Alkoholangaben mit dem erzielten Messwert nicht übereinstimmen. Sie blieb dabei, nach dem Unfall keinen Nachtrunk konsumiert zu haben, obwohl keines ihrer Argumente für ihre Aussage nachvollzogen werden konnte, zumal sich bei der Amtshandlung auf dem Firmenparkplatz außer den beiden Beamtinnen keine Person in Hörweite befand, die Amtshandlung in ihrer Dauer davon nicht beeinflusst wurde und die Bf schon aufgrund ihrer Ausbildung zum Erwerb der Lenkberechtigung die Relevanz einer solchen Aussage sehr wohl abschätzen konnte. Ihr etwa ein Monat nach dem Vorfall erstmals behaupteter Nachtrunk von einer Flasche Bier ist in keiner Weise objektivierbar; die Aussage der Zeugin P ist nicht geeignet, die Behauptung des Nachtrunks einer Flasche Bier zu bestätigen.
Die in der Beschwerde zitierte Rechtsprechung des LVwG OÖ ist mit dem ggst Fall nicht vergleichbar und daher kein Argument für eine Heranziehbarkeit des behaupteten Nachtrunks.

Damit war davon auszugehen, dass die Bf am 29. Juli 2016 gegen 3.00 Uhr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von zumindest 1,2 ‰ BAG den Pkw x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, damit den ihr zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da eine Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist, ihr Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 1a StVO 1960 von 1200 Euro bis 4400 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit von 10 Tagen bis 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe entspricht der gesetzlichen Mindeststrafe. Die Voraussetzungen des § 20 VStG treffen ebenso wenig zu wie die des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG. Mildernd war die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf, erschwerend das Verschulden an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden. Eine Strafherabsetzung ist nicht möglich.

Zu den Punkten 2) und 3) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, diese Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen – das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht – oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 24.4.1986, 85/02/0283) kommt es nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer die Schäden auf Grund der Lichtverhältnisse (Nacht) und der durch den Unfall herbeigeführten Situation (dem Standort des Fahrzeuges nach dem Unfall, bei den sich beschädigte Bäumchen unter dem Fahrzeug befunden haben) im Einzelnen wahrgenommen hat. Entscheidend ist, ob Schäden eingetreten sind und der Beschwerdeführer mit ihrem Eintritt hat rechnen müssen (hier: Abrollen des Fahrzeuges über ein geneigtes, mit kleinen Bäumen bewachsenes Grundstück über eine Strecke von 20 m). Auch verhältnismäßig geringfügige Beschädigungen lösen die Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO aus. Das Abschürfen der Rinde, das Verbiegen und das "Schiefstellen" von Bäumen sind Sachschäden, gleichgültig ob sich diese Unfallfolgen im Laufe der Zeit durch Regenerierung oder durch "Geradestellen", also durch eine Reparatur, wieder beheben lassen.
Zur Übertretung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist auf die Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, wonach auch ein geringfügiger Schaden die Meldepflicht auslöst. Dies trifft insbesondere auf das Abschürfen der Rinde eines Baumes zu (vgl E 25.9.1991, 90/02/0217; 24.4.1986, 85/02/0283).

Nach den im Akt befindlichen Fotos wies der von der Bf beim Anstoß touchierte Baum im unteren Bereich eine Abschürfung auf, die der Bf auch vom Ausmaß her bekannt war. Sie musste daher von einem Verkehrsunfall mit Sachschaden ausgehen und die daran geknüpften Verpflichtungen wahrnehmen, dh im Fall eines um 3.00 Uhr Nacht nicht erfolgten Identitätsnachweises dem Eigentümer des Baumes gegenüber hätte sie eine Meldung des Unfalls mit Sachschaden bei

der nächstgelegenen Polizeiinspektion Mattighofen ohne unnötigen Aufschub durchführen müssen.

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben der am Unfall Beteiligten stimmen und das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um dem Geschädigten die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva). Sinn der Verständigungspflicht des Abs. 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen immer – nicht zustande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl E 11.5.2004, 2004/02/0064).

Ob der Eigentümer des Baumes die Abschürfung der Rinde als Sachschaden betrachtet oder ein Schaden durch entsprechende Behandlung geheilt werden kann, konnte die Bf im an den Unfall anschließenden Zeitraum, der dem Begriff „ohne unnötigen Aufschub" – darunter kann nur verstanden werden, dass die Meldung über einen Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw nach einem vergeblichen Versuch eines Identitätsnachweises zu erfolgen hat (vgl VwGH 12.11.1970, 1771/69) – entspricht, nicht entscheiden. Ihre in der Beschwerde angestellten Überlegungen zum Wert des Baumes sind damit obsolet; noch dazu war ihr nach den Aussagen in der Verhandlung bis dahin der Eigentümer nicht bekannt. Der Zeuge B hat sich ihr gegenüber nur bereit erklärt, die Abschleppung des Pkw zu organisieren, vom Schaden am Baum hat er nach eigenen Angaben überhaupt erst durch die Polizei erfahren.

Die Feststellung des Sachverhalts umfasst nach Rechtsprechung des VwGH die körperliche und geistige Verfassung des den Unfall verursachenden Lenkers zur Unfallzeit. Der Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c StVO ergibt iZm dem übrigen Inhalt des § 4 StVO, dass die in jener Gesetzesstelle ausgesprochene Verpflichtung nicht bei jedem Verkehrsunfall in gleicher Weise bestehen kann. Sie wird sinnvollerweise nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Im Fall einer nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, nach dem kein Identitätsnachweis stattfand, erforderlichen Unfallmeldung bei der nächsten Polizeidienststelle hat eine solche zu erfolgen, weshalb die Bf beide ihr zur Last gelegten Tatbestände erfüllt und ihr Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, zumal ihr die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 von 36 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.

Die belangte Behörde hat – zutreffend – die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf mildernd gewertet und keine straferschwerenden Umstände gefunden. Zugrundegelegt wurden ein monatliches Nettoeinkommen von 1200 Euro und das Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde damit den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Auch finden sich keine Anhaltspunkte für eine Strafherabsetzung und wurden auch keine solchen geltend gemacht. Die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen. Die Voraussetzungen der §§ 20 bzw 45 Abs. 1 Z 4 VStG waren nicht gegeben.
Der Bf steht es frei, bei der belangten Behörde die Bezahlung der Geldstrafen in Teilbeträgen zu beantragen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision der Beschwerdeführerin ist hinsichtlich Punkt 3) des Straferkenntnisses auf der Grundlage des § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig – gemäß dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache 1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und 2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger